

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kabelsketal

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl.S.568), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl.S.40) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (GVBl.S.452), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.S.522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung vom 25.03.2009 mit Beschluss-Nr.: 13-4./09 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Kabelsketal erhebt eine Vergnügungssteuersatzung nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen entsprechend dieser Satzung:

Nr. 1) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

Zu den Unterhaltungsgeräten gehören auch Dartspielgeräte.

Nr. 1.1) Geräte, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.

Nr. 1.2) Geräte, die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.

Nr. 2) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder Internet ermöglichen.

- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr. 2 Schank-, Speise- oder Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder (0-5 Jahre) bestimmt und geeignet sind.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung, im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 5 Entstehung / Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen wird (werden).
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung / Steuerfestsetzung / Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1)1.1) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Kabelsketal vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Zählwerksausdrucke sind mit vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1)1.1) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 1.2),2) benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

§ 8 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer (§§ 9 bis 11) oder Pauschsteuer (§§ 12 bis 13) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätsteuer

§ 9 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätsteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusiv der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 8 v.H. des Einspielergebnisses.

§ 11 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1),1.1) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1),1.1) findet nicht statt.

Abschnitt 3 – Erhebung der Pauschsteuer

§ 12 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1) 1.2) und 2) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuern).

§ 13 Steuersätze für die Gerätesteuern

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeiten ohne manipulationssicherem Zählwerk bei Aufstellung in

- | | |
|---|------------|
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 70,00 Euro |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 40,00 Euro |

Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	40,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	20,00 Euro
Nr. 3	Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	500,00 Euro
Nr. 4	Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können	40,00 Euro
Nr. 5	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro

Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14 Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 15 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 14 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb einer Woche anzeigt;
3. entgegen § 9 Abs. 5 gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Dieskau vom 01.06.1991, Gemeinde Gröbers vom 23.04.1993 und Gemeinde Großkugel vom 01.06.1995 außer Kraft.

Kabelsketal, den 26.03.2009



Hambacher
Bürgermeister